

Pressemitteilung

Mit seiner Entscheidung vom 17. April 2018 zum Fall Egersberger und dem Verbot der Diskriminierung von Arbeitnehmern wegen der Religion oder Weltanschauung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nicht nur allgemein eine vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geschaffene Altlast beseitigt, sondern auch eine Hypothek, die der Bundesverfassungsrichter und ehemalige Staatsanwalt an einem NS-Sondergericht Willi Geiger hinterlassen hat.

Als Bundesverfassungsrichter fungierte Willi Geiger über viele Jahre hinweg in Karlsruhe eher als Partei denn als Richter. Mit der von ihm erzielten Linie des BVerfG hat er die Grundlage der jetzt vom EuGH beseitigten einseitig kirchenfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes gelegt. In dem von ihm durchgesetzten Beschluss des BVerfG v. 11.10.1977 (BVerfGE 46/77) hat er die kirchlichen Betriebe – zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, auch wenn sie mit der Seelsorge praktisch nichts zu tun hatten – bei nahezu unbegrenzter Regelungsgewalt der Kirchen weitgehend zu verfassungsrechtlich rechtsfreien Räumen erklärt, mit der Folge, dass den Bediensteten die Weltanschauungsfreiheit und die wichtigsten Mitbestimmungsrechte aberkannt wurden. Von den Erfordernissen des heutigen Krankenhausbetriebs als hochspezialisierte Organisations- und Funktionseinheit ist in der soziologisch durch nichts untermauerten Entscheidung vom 11.10.1977 ebenso wenig die Rede wie von der Tatsache, dass sowohl ein Großteil des Personals der kirchlichen Krankenhäuser als auch der Patienten mit der Glaubensrichtung des Krankenhausträgers nichts zu tun haben und dass die kirchlichen Krankenhäuser, Kindergärten usw. zum weitaus überwiegenden Teil vom Staat subventioniert werden.

Dagegen wird unterstellt, dass in Krankenhäusern mit kirchlicher Trägerschaft die „Sorge um das geistig-geistliche Wohl der Kranken“ und „die spezifisch religiöse karitative Tätigkeit der Behandlung der Kranken durchdringt“ (BVerfGE 46, 72, 88, 95). Als Berichterstatter hatte Geiger erreicht, dass das Verfahren noch kurz vor seiner Pensionierung Ende Oktober 1977 entschieden wurde und damit der auch weiterhin kirchenfreundlichen und die Arbeitnehmer diskriminierenden Kirchenrechtsprechung des BVerfG der Weg geebnet wurde (BVerfG 53, 366, BVerfG NJW 1953, S. 2570).

Unter anderem mit der Rolle Willi Geigers am BVerfG beschäftigt sich der kürzlich veröffentlichte Band 7 der von Dr. Wolfgang Proske herausgegebenen Reihe „Täter, Helfer, Trittbrettfahrer“ (www.ns-belastet.de) sowie der Vortrag, den Dr. Helmut Kramer am 08.12.2017 in Karlsruhe gehalten hat.

(Beitrag Willi Geiger und Vortrag herunterladen unter www.kramerwf.de/id=810html)

17. April 2018

Dr. Helmut Kramer, Wolfenbüttel